

Grössere Zweifel können darüber bestehen, wie unter Otto III. die Besitzverhältnisse sich gestaltet haben. Denn während dieser Herrscher im Jahre 995 dem Bischof von Chur die eben besprochene Verleihung des Kastells von Chiavenna samt den zugehörigen Einkünften bestätigte¹, haben wir eine Bestätigungsurkunde über den demselben Bistum im Jahre 980 zugesprochenen Zoll an der Mairabrücke von Otto III. nicht; dagegen besitzen wir aus dem Jahre 996 eine Erneuerung der oben erwähnten Urkunde Lothars von Italien, in der Klausen und Brücke zu Chiavenna als Besitz der Kirche von Como anerkannt waren². Es ist nun sehr wohl denkbar, dass die Kanzlei Ottos III. die eingereichten Vorlagen beider Rivalen bestätigt hat, ohne sich auf eine genaue Prüfung der rechtlichen Lage und der tatsächlichen Besitzverhältnisse einzulassen³. Es wäre aber auch nicht unmöglich, dass Otto III. wirklich einen Ausgleich zwischen den widersprechenden Interessen der beiden Kirchen herbeizuführen unternommen hätte, indem er dem deutschen Bistum das Kastell und die damit verbundenen Grafenrechte beließ, dem italienischen aber die ihm früher entzogenen Rechte an Klausen und Brücke zurückgab. Wenn ein solches Kompromiss getroffen worden sein sollte, so hat es jedenfalls die Regierung Ottos nicht

der Grafschaft traf, behielt er der Kommune von Como die Burg, den Turm, den Burgfelsen und den Brückenzoll vor und bedang sich aus, dass die Kommune Chiavenna auf alle Ansprüche daran ausdrücklich verzichten solle (*Periodico della società Comense* VII, 152). Daraus ergibt sich deutlich, dass die Burg zur Grafschaft gehörte; denn nur auf die letztere hatte die Kommune Ansprüche, und ihr ausdrücklicher Verzicht war unnötig, wenn Grafschaft und Burgbezirk schon seit dem 10. Jh. von einander getrennt waren.

1) DO. III. 175. 2) DO. III. 207.
 3) Dass dergleichen vorkam, ist hinlänglich bekannt. So wird das Kloster Pomposa in DO. II. 281. DO. III. 375 dem Salvatorkloster in Pavia, in DD. O. III. 330. 341 dem Erzbistum Ravenna bestätigt. Dann wird das Kloster 1001 nach Verzicht des Paveser Abtes im Königsgericht dem Erztift zugesprochen (DO. III. 396) und demnächst durch Vertrag mit Ravenna reichsunmittelbar (DO. III. 416). Nichtsdestoweniger erscheint es unter den Besitzungen des Salvatorklosters in dem DH. II. 284 und unter den Besitzungen von Ravenna in dem DH. II. 290^{bis}, während es unzweifelhaft unter Heinrich II. weder dem Paveser Kloster noch dem Erzbistum gehört hat, sondern dauernd reichsunmittelbar geblieben ist. (DD. H. II. 312. 473). In früherer Zeit hat man dergleichen Widersprüche dadurch zu lösen versucht, dass man bald die eine, bald die andere der mit einander streitenden Urkunden für falsch erklärte. Und so haben bündnerische Forscher die Dokumente von Como, comaskische die von Chur verworfen. Aber daran ist bei den eben besprochenen Urkunden über Pomposa nicht zu denken; gegen die einen so wenig wie gegen die anderen liegt ein wirklich zu begründender Verdacht vor.